

entspricht; in einem die Aufklärung des operativ bekannten Sachverhalts tatsächlich ermöglichenden Zusammenhang gestellt ist, welcher die Durchführung solcher Prüfungshandlungen ermöglicht, die für die offizielle Beweisführung notwendig sind/ einen hohen Konspirationseffekt besitzt, d. h., z. B. für den Verdächtigen und andere Personen glaubhaft und gedanklich nachvollziehbar, aber tatsächlich nicht überprüfbar ist und die Notwendigkeit des Tätigwerdens der Untersuchungsorgane des MfS begründet.

Das verdeutlicht, daß durch die Gestaltung eines Anlasses häufig nur ein Teil der vorliegenden inoffiziellen Beweismittel offizielliert wird. In derartigen Fällen muß der Anlaß gleichzeitig die Möglichkeit bieten, mittels der auf seiner Grundlage vorzunehmenden strafprozessualen Prüfungshandlungen durch die Untersuchungsorgane weitere inoffizielle Beweismittel zu offiziellieren.

Daneben ist auch die Gestaltung eines solchen Anlasses denkbar, welcher es durch seine inhaltliche und formelle Ausgestaltung zuläßt, ein Ermittlungsverfahren ohne die Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen einzuleiten, da allein die Bewertung der Verdachtshinweise die Begründung des Verdachts einer oder mehrerer Straftaten ermöglicht..

Wie die Offiziellierung insgesamt, so stellt auch die Gestaltung von Anlässen als spezielle Form der Offiziellierung inoffizieller Beweismittel konkrete Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den operativen Dienstseinheiten und der Linie IX. Jede Offiziellierung ist für sich selbst einmalig, da die personellen, territorialen, temporalen u. a. Gegebenheiten in jedem operativen Material unterschiedlich sind. Diese Spezifika des konkreten Einzelfalls gilt es bewußt zu nutzen, um die aus den jeweiligen operativen Materialien ¹

¹ ebenda S. 231